

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 22.12.2009

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Masterstudium vermittelt den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausübung des Architektenberufes in Deutschland, Europa und weltweit nach den international anerkannten Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education erforderlich sind.
- (2) Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung und vermittelt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. Es ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung der Studierenden durch entsprechende Auswahl von Vertiefungsangeboten. Neben Fachkompetenzen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Architektenberufes überblicken und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.

- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden, Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für die selbständige Tätigkeit als Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen Berufsverbände befähigen. Er befähigt zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit.

§ 3 Kooperationen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang wird in Kooperation mit der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg durchgeführt. Die Kooperation umfasst die gemeinsame Durchführung von Lehrveranstaltungen und Exkursionen und bei Bedarf den Austausch von Dozenten oder Dozentinnen. Jede Hochschule entwickelt jedoch ein eigenständiges Profil.
- (2) Studienleistungen der jeweils anderen Hochschule werden vorbehaltlos anerkannt, so dass ein Wechsel der Studierenden zwischen den Hochschulen jederzeit möglich ist.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur setzt neben den gültigen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchG voraus:
 - a) den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 180 Leistungspunkten, eines anderen gleichwertigen Hochschulstudiums oder eines einem Hochschulstudium gleichwertigen Ausbildungsganges der Architektur an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Das Studium muss mindestens mit dem ECTS-Grad C oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, mit einer Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser bewertet worden sein.
 - b) die Feststellung einer ausgeprägten entwerferisch konstruktiven Begabung und kontextuellen Sensibilität. Die Eignung wird durch eine Kommission festgestellt. Näheres wird in der Satzung über die Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Regensburg vom 13.06.2008 in der jeweiligen Fassung festgelegt.
 - c) der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester (Regelbeginn) bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen.
- (3) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 - Im ersten Studienabschnitt über drei Studiensemester werden architektonische Fragestellungen sowohl wissenschaftlich untersucht als auch gestalterisch-praktisch angewandt. Schwerpunkt des didaktischen Konzeptes ist die projektintegrierte Art der Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte. Ergänzt wird das Studium durch praxisbezogene Vortragsveranstaltungen zu wechselnden Themenschwerpunkten.
 - Im zweiten Studienabschnitt, dem vierten Studiensemester, erfolgt die eigenständige wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Innerhalb der Module sind in fachbezogenen Kursen studienbegleitende Prüfungsarbeiten, Referate oder abschließende Prüfungen abzulegen. Für die Ablegung der Prüfungen sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen gewertet werden kann. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.
- (4) Ein- und mehrtägige Fachexkursionen sind zur Ergänzung des Unterrichts vorgesehen.
- (5) Zur Förderung der Mobilität der Studierenden ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule erwünscht. Während des Studiums können bis zu 60 Leistungspunkte einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission abzustimmen.

§ 6

Modul-, Studien- und Prüfungsübersicht

- (1) Das Studium gliedert sein Lehrangebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module. Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Wahlpflichtmodule Allgemeinwissenschaften geführt. Dabei sind
 - a) Pflichtmodule für alle Studierende des Masterstudienganges verbindlich,
 - b) Wahlpflichtmodul und Wahlpflichtmodule Allgemeinwissenschaften sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für erbrachte Studienleistungen werden Credits (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (4) Darüber hinaus kann jeder oder jede Studierende weitere Module als zusätzliche Wahlmodule aus dem Studienangebot der Hochschule wählen, die für die Erreichung der Studienziele dieses Masterstudienganges nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 - b) Angaben über die Studienziele und Studieninhalte aller Pflicht und Wahlpflichtmodule, insbesondere deren Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart,
 - c) die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen und die zugelassenen Hilfsmittel,
 - d) den Katalog der für diesen Studiengang wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 - e) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Teilnahme- und Leistungsnachweise,
 - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und die höchstmögliche Teilnehmerzahl werden im Studienplan festgelegt.

§ 8 Studienfachberatung

Studierende im ersten Studienabschnitt, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 38 Leistungspunkte noch nicht erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Professoren und Professorinnen der Fakultät Architektur, von denen mindestens zwei in diesem Studiengang unterrichten. Der Fakultätsrat bestimmt das vorsitzende Mitglied der Kommission.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters drei Prüfer und/oder Prüferinnen für die Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 78 Leistungspunkten (Credits) aus dem ersten Studienabschnitt voraus.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Aufgabenstellungen für die Masterarbeiten werden von den Studierenden vorgeschlagen und von der Prüfungskommission genehmigt.
- (4) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. Die Vorstellung findet vor der Prüfungskommission statt und fließt in die Bewertung mit ein. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Kommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten ist in der Anlage geregelt.
- (3) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 120 ECTS-Credits erreicht hat.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 10.10.2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.07.2007 Nr. XI/3-H3441.RE/3/10 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 22.12.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 22.12.2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.12.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.12.2009.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
1	Entwurf Objekt (Architectural Design Project)	8	11	S,Ex			PStA		11
2	Entwurf Komplex (Urban Design Project)	8	11	S,Ex			PStA		11
3	Entwurf Position (Mandatory Design Project)	8	11	S,Ex			PStA		11
4	Konstruktion und Klimatik (Advanced Architectural Technology and Building Climate)	8	11	SU,S,Ex			PStA		11
5	Städtebau (Urban Structures, Planning)	8	11	SU,S,Ex			PStA		11
6	Theorie Architektur (Theory: Architecture)	2	4	SU,	Schr P 90-180	StA			4
7	Theorie Kultur und Gesellschaft (Theory: Culture and Society)	2	4	SU,	Schr P 90-180	StA			4
8	Theorie Stadt (Theory: Urban development)	2	4	SU,	Schr P 90-180	StA			4
9	Wissenschaftliche Arbeit (Mandatory Scientific Project)	8	11	SU,S,Ex			PStA		11
10	Wahlpflichtmodul Architektur 1 (Mandatory elective modules 1)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
11	Wahlpflichtmodul Architektur 2 (Mandatory elective modules 2)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
12	Wahlpflichtmodul Architektur 3 (Mandatory elective modules 3)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
13	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 1 (Mandatory general studies elective modules 1)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
14	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 2 (Mandatory general studies elective modules 2)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
15	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 3 (Mandatory general studies elective modules 3)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
	Summen	66	90						90

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
16	Masterarbeit (Master's dissertation)		26				MA	inkl. Verteidigung	26
17	Wahlpflichtmodul Architektur 4 (Mandatory elective modules 4)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
18	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften 4 (Mandatory general studies elective modules 4)	2	2	SU,S,Ex			PStA		2
	Summen	4	30						30

Erläuterungen:

SU seminaristischer Unterricht

LN studienbegleitender Leistungsnachweis

Ex Exkursion

S Seminar

Schr P schriftliche Prüfung

PStA Prüfungsstudienarbeit

StA Studienarbeit

SWS Semesterwochenstunden

MA Masterarbeit